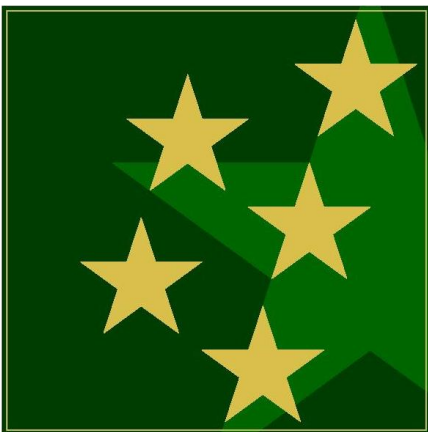


Fachverband Hotellerie

Saisonarbeitskräfte



Information, 13. April 2011

Saisonarbeitskräfte

Neuregelung ab 1. Mai 2011

Durch die Öffnung des Arbeitsmarktes mit 1. Mai 2011 und der damit verbundenden Arbeitnehmerfreizügigkeit für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme: Rumänien und Bulgarien) war eine Anpassung der Bestimmungen für die Saisonarbeitskräfte erforderlich.

Zur Deckung des vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs im Tourismus gibt es nunmehr neben der bestehenden (reduzierten) Kontingentbewilligungen auch das Stammsaisoniermodell für Personen, die in den letzten fünf Jahren jeweils vier Monate als Saisonier gearbeitet haben.

1. Kontingentbewilligungen

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann zur Deckung eines vorübergehenden zusätzlichen Arbeitsbedarfs, ausländische Arbeitskräfte mittels Verordnung zulassen. Von dieser Möglichkeit wurde bislang jährlich im Rahmen der Saisonkontingente Gebrauch gemacht.

Da mit der Öffnung des Arbeitsmarktes für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn am 1. Mai 2011, den Tourismusbetrieben ein zusätzliches kontingentfreies Arbeitskräftepotential zur Verfügung steht, kam es parallel dazu zu einer Reduzierung der Kontingentplätze für Arbeitnehmer aus Drittstaaten (nicht EU-Bürger) und Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien.

Kontingentbewilligungen sind daher ab dem 1. Mai 2011 nur mehr für Arbeitnehmer aus Drittstaaten bzw. bis zur endgültigen EU-Arbeitsmarktöffnung für Arbeitnehmer aus Rumänien und Bulgarien erforderlich. Diese ist unverändert für sechs Monate befristet und beim lokalen AMS zu beantragen.

2. Stammsaisoniermodell

Abweichendes gilt ab 1. Mai 2011 für sogenannte Stammsaisoniers aus Drittländern bzw. aus Rumänien und Bulgarien.

Stammsaisoniers sind Personen, die in den letzten fünf Jahren (2006 - 2010) jeweils mindestens vier Monate im Gastgewerbe versicherungspflichtig gearbeitet haben und sich bis zum 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für registrierte Stammsaisoniers werden Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung mit einer Geltungsdauer von durchgehend längstens sechs Monaten erteilt. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Branche sind zulässig. Die Gesamtdauer aller Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr darf jedoch 10 Monate nicht überschreiten.

Beispiel 1:

Der rumänische Staatsbürger war in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 jeweils von Ende November bis Mitte/Ende März, und im Jahr 2010 ausnahmsweise bis Ende April, also während der Wintersaison, in einem Restaurant bzw. in verschiedenen Restaurants in Tirol als Küchenhilfskraft und Abwäscher beschäftigt.

Er kann sich für eine weitere Beschäftigung im Wintertourismus als Stammsaisonier registrieren lassen. Eine Registrierung für eine weitere Beschäftigung im Baugewerbe ist, weil dieses nicht demselben Wirtschaftszweig wie der Tourismus zugehörig ist, nicht möglich.

Beispiel 2:

Der ukrainische Staatsbürger war in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010 jeweils von Ende November bis Mitte/Ende März, also während der Wintersaison, in einem Restaurant bzw. in verschiedenen Restaurants in Tirol als Küchenhilfskraft und Abwäscher beschäftigt.

Im Jahr 2006 war die ukrainische Arbeitskraft nur von Ende November bis 31. Dezember und damit in diesem Jahr nicht mindestens 4 Monate beschäftigt. Er kann sich nicht als Stammsaisonier für eine weitere Beschäftigung im Wintertourismus registrieren lassen. Eine weitere Tätigkeit ist nur im Rahmen einer Kontingentbewilligung möglich.

Formaler Ablauf

- Am [Antragsformular](#) für die Saisonbewilligung bzw. für die Sicherungsbescheinigung kreuzt der Arbeitgeber „Stammarbeitskraft“ an,

wenn der Saisonier Staatsangehöriger Rumäniens, Bulgariens oder eines Drittlandes ist UND aufgrund der vorangegangenen Beschäftigungsverhältnisse bekannt ist, dass es sich um eine Stammarbeitskraft handelt.

- Stammsaisoniers müssen sich an einer regionalen Geschäftsstelle des AMS registrieren lassen. Dies kann in der Zeit vom 22. April 2011 bis 30. April 2012 erfolgen und erfordert die persönliche Anwesenheit des Saisoniers mit einem gültigen Reisedokument. Über die Registrierung wird eine Bestätigung ausgestellt. Die Antragsgebühr beträgt 13, 20 Euro zuzüglich einer Verwaltungsabgabe von 2,10 Euro.

Ist der Arbeitnehmer nicht als Stammkraft zu beurteilen, zB weil keine Saisonbewilligung oder keine Anmeldung zur Sozialversicherung vorlag, ergeht ein abschlägiger Bescheid.

- Wer einen Stammsaisonier beschäftigen möchte, muss keinen Vermittlungsauftrag für den Arbeitsplatz erteilen, dh die Frage nach der alternativen Einstellung einer Ersatzkraft erübrigt sich. Außerdem ist ein freier Kontingentplatz nicht erforderlich.

Zu beachten ist, dass Stammsaisoniers im Gastgewerbe nicht eingesetzt werden dürfen, wenn sie als Stammsaisonier in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren bzw. umgekehrt.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige AMS-Geschäftsstelle.

Rückfragehinweis¹:

Mag. Matthias Koch | Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 13. April 2011

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.